

Allgemeine Geschäftsbedingungen (01/2010)



Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Lieferungen, Leistungen und Reparaturen der
Serfino, Am Kronberger Hang 3, D-65824 Schwalbach

1. Geltungsbereich

1. Verkäufe, Lieferungen und Montageleistungen („Leistungen“) sowie Reparaturarbeiten („Reparaturen“) von Serfino erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Leistungsbedingungen, die der Kunde durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Leistungen anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, auch wenn Serfino diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Diese Leistungsbedingungen gelten gegenüber Verbrauchern und Unternehmern, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine ausdrücklichen Einzelregelungen nur für Verbraucher oder Unternehmer getroffen werden.

2. Vertragsverhältnis

1. Die Angebote von Serfino sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragserteilung oder die Erbringung der Leistung durch Serfino zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrages und nach diesen Leistungsbedingungen.
2. Serfino ist berechtigt, die Altteile entschädigungslos zu verwerten, wenn der Auftraggeber nicht ausdrücklich auf Rückgabe bei Vertragsabschluss besteht. Hierauf entstehende Frachtkosten hat der Auftraggeber zu tragen.

3. Leistungsfristen und -termine, Gefahrübergang

1. Leistungstermine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Serfino schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde Serfino alle zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa erforderliche Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Vereinbarte Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung.
2. Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Serfino liegende und von Serfino nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Serfino für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vereinbarte Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als einen Monat, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern Serfino für die Erbringung ihrer Leistungen auf Liefergegenstände angewiesen ist, die sie nicht selbst herstellt und zur Zeit der Auftragserteilung nicht im Lager hat, ist Serfino zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit Serfino vom Vorlieferanten nicht beliefert wird. Dies gilt jedoch nur, wenn Serfino die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall wird Serfino den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen informieren und vom Kunden gegebenenfalls bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten.
4. Der Versand erfolgt unfrei ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers durch Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer. Die Gefahr geht mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über; dieses gilt auch, wenn der Versand auf Kosten von Serfino erfolgt. Die Entscheidung über den Frachtweg und das Beförderungsmittel obliegt ausschließlich Serfino, sofern vom Auftraggeber keine schriftliche Frachtverfügung gegeben wurde.
5. Ist zwischen Serfino und dem Auftraggeber vereinbart worden, dass der Auftraggeber die Waren selbst abholt, so muss diese unverzüglich übernommen werden, sobald Versandbereitschaft von Serfino an den Auftraggeber mitgeteilt worden ist. Mit der Mitteilung der Versandbereitschaft - spätestens jedoch drei Tage nach Abgang der entsprechenden Nachricht an den Besteller - geht die Gefahr des Untergangs des Werkes auf den Auftraggeber über. Hiervon ausgenommen ist vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von Serfino.

4. Abnahme, Pfandrecht, Verwahrung

1. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistungen / Waren verpflichtet, sobald Serfino ihm die Beendigung der Arbeiten mitgeteilt hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde die Ware/Leistung binnen einer von Serfino gesetzten angemessenen Frist nicht abnimmt,

obwohl er dazu verpflichtet ist. Sofern Serfino das Produkt auf Verlangen des Kunden versendet, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald Serfino das Produkt dem Spediteur bzw. Versandunternehmen übergeben hat.

2. Nimmt der Kunde das Produkt ohne Vorbehalt zurück, so sind Ansprüche wegen erkennbarer, offensichtlicher Mängel oder Schäden am Produkt - ausgenommen an der von Serfino ausgetauschten oder reparierten Bauteile, für die die Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 7, 8, 9 und 10 gelten - ausgeschlossen.
3. Wird ein Reparaturgegenstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung an den Kunden bei Serfino abgeholt, hat der Kunde ein Lagergeld in Höhe von 0,50 Euro pro Tag zu zahlen. Nach Ablauf einer Zweimonatsfrist darf Serfino die Sache zur Deckung eigener Forderungen oder Kosten freihändig veräußern, wobei eine Differenz vom Kunden zu erstatten ist und ein Mehrerlös dem Kunden zusteht.

5. Auftragserteilung, Preise, Zahlungsbedingungen

1. Im schriftlichen Reparaturauftrag sind die zu erbringenden Leistungen gemäß Fehlerbild o.ä. anzuführen. Sofern möglich, wird Serfino die Reparatur im Rahmen der freiwilligen Herstellergarantie durchführen und direkt mit dem Hersteller abrechnen. Kann Serfino eine Leistung nicht mit dem Gerätehersteller abrechnen, wird dem Auftraggeber eine Überprüfungspauschale berechnet, sofern der Auftraggeber von einer für ihn kostenpflichtigen Reparatur absieht.
2. Kostenvorschläge sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend. Serfino weist darauf hin, dass im Rahmen der Erstellung eines Kostenvorschlages bereits Eingriffe in das Produkt erforderlich sein können. Bei Ablehnung eines Kostenvorschlages fällt eine Überprüfungspauschale gemäß Preisliste an. Gegebenenfalls fallen außerdem Frachtkosten an, sofern der Auftraggeber die Rücksendung wünscht.
3. Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von Serfino. Hat der Kunde den Auftrag bis zu einem bestimmten Betrag erklärt, so ist Serfino berechtigt, den Auftrag auszuführen, ohne dem Kunden einen Kostenvorschlag zu übersenden. Abweichungen vom Kostenvorschlag in Höhe von +/- 10 % sind möglich und müssen nicht gesondert vereinbart werden. Bei Überschreitung um mehr als 10 % kann der Kunde aus diesem Grund vom Vertrag zurücktreten, allerdings kann Serfino einen Teil verlangen. Ist eine wesentliche Überschreitung des Kostenvorschlages zu erwarten, so wird Serfino den Kunden davon vor Ausführung der Arbeiten unterrichten.
4. Die Leistungen sind sofort ohne Abzug in bar zur Zahlung fällig. Nach Wahl von Serfino kann die Zahlung auch per Rechnung, Vorkasse, Bankeinzug oder Nachnahme erfolgen. Lieferungen und Leistungen, die auf Rechnung erfolgen, sind gemäß kalendarisch bestimmtem Zahlungsziel fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, Rücklastschrift oder nach Mahnung kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug ist Serfino berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Rechte, Verzugszinsen in Höhe von 5% pro Jahr über dem jeweiligen Lombardsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten Serfino gegenüber sofort fällig. Serfino ist dann berechtigt, ausstehende Reparatur- und Serviceleistungen, sowie Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorkasse auszuführen oder vom Vertrag zurück zu treten. Bei ausstehenden Reparatur- und Serviceleistungen kann Serfino, bei Zahlungsverzug dieses Kunden, auch vom Recht der Zurückbehaltung gebrauch machen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

6. Abtretung, Aufrechnung, Eigentumsvorbehalt

1. Serfino ist berechtigt, die Ansprüche und Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden an Dritte zu übertragen. Der Kunde kann die ihm zustehenden Ansprüche, mit Ausnahme von Geldforderungen, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Serfino an Dritte abtreten.
2. Gegen Ansprüche von Serfino kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder zurückbehalten.
3. Gelieferte Produkte und Leistungen, auch für die Leistung notwendige Ersatzteile, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Serfino, aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, das Eigentum von Serfino. Für Kunden, die Unternehmer sind, gilt zusätzlich: Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte (Vorbehaltsprodukte), insbesondere ihre

Allgemeine Geschäftsbedingungen (01/2010)



Allgemeine Geschäftsbedingungen für
Lieferungen, Leistungen und Reparaturen der
Serfino, Am Kronberger Hang 3, D-65824 Schwalbach

Verbindung mit Gegenständen Dritter, ist dem Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte anderweitig zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Serfino gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt schon jetzt die Forderung aus einer Weiterveräußerung an Serfino ab. Serfino nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsprodukte, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Serfino und dem Kunden vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10%. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an Serfino abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Serfino im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde wird Serfino jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte erteilen, die hiernach an Serfino abgetreten worden sind. Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Serfino in Verzug, so kann Serfino unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Kunde Serfino sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für Serfino als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne Serfino zu verpflichten. Bei der Vermischung, Verarbeitung und Verbindung mit anderen Waren durch den Kunden steht Serfino das Miteigentum an der neuen Sache zu.

7. Beschaffenheit, Gewährleistung

- Serfino gewährleistet, dass ihre Leistungen bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Leistungen.
- Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von Serfino überlassenen Informationsmaterial sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen zu verstehen. Derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- Bei jeder Mängelrüge steht Serfino das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistung bzw. des beanstandeten Liefergegenstands zu. Dafür wird der Kunde Serfino die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Mängel wird Serfino nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache. Nur wenn Serfino mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, nach unverzüglicher Mitteilung an Serfino, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Serfino den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist gegenüber Unternehmer-Kunden ausgeschlossen.
- Rechte des Kunden bei Mängeln entfallen, wenn Mängel aus vom Kunden verursachten Gründen eintreten, z.B. durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung bzw. Benutzung, oder durch natürliche Abnutzung oder durch äußere Einflüsse (wie z.B. Fremdeingriff, Feuchtigkeit, extremen Temperaturschwankungen, Chemikalien etc.), sofern die Mängel nicht von Serfino zu vertreten sind.
- Für Mängel der Produkte und der Reparaturarbeiten einschließlich das Fehlen zugesicherter Eigenschaften leistet Serfino nach den folgenden Vorschriften Gewähr:
 - Für Neuware 24 Monate nach Übergabe an den Kunden wenn dieser Verbraucher ist, sowie 12 Monate ab Übergabe an den Kunden, wenn dieser Unternehmer ist.
 - Für die ordnungsgemäße Erbringung der Reparatur- und Serviceleistungen und die einwandfreie Funktionstüchtigkeit des Produktes in Bezug auf die in Auftrag gegebene Leistung/Reparatur von 6 Monaten.
 - Für Verbrauchsmaterialien (Batterien, Akkus, Datenträger, Druckeinheiten) 3 Monate.
 - Keine Gewährleistung für Artikel die dem Verschleiß unterliegen (Scharniere, Tastaturen etc.).
 - Für auf Wunsch des Kunden durchgeführte Reparaturen mit gebrauchten Ersatzteilen 1 Monat.

8. Haftung / Datensicherung

- Soweit in den vorstehenden Abschnitten nichts anderes geregelt ist, beschränkt sich die Haftung von Serfino auf Schadenersatz gegenüber dem Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf die Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen von Serfino.
- Die Bestimmungen über die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG) vom 15.12.1989 bleiben unberührt.
- Serfino haftet nicht für Datenverlust. Die Sicherung der in einem Produkt gespeicherten Daten obliegt allein dem Kunden vor Übergabe des Produktes an Serfino. Serfino weist darauf hin, dass bei einer Reparatur oder Serviceleistung Daten verloren gehen können. Eine Datensicherung wird von Serfino nur auf ausdrücklichen Auftrag und gegen Berechnung durchgeführt. Kosten für eine Datensicherung werden nur bei Erfolg bzw. Teilerfolg erhoben, da eine komplette Datensicherung nicht immer erfolgreich durchgeführt werden kann. Die gesicherten Daten werden üblicherweise zurück auf das Gerät geladen, sollte dieses jedoch nicht möglich sein, werden die Daten auf einem separaten, kostenpflichtigen Datenträger zur Verfügung gestellt.

9. Datenschutz

Im Rahmen der Abwicklung der Geschäftsbeziehung werden von Serfino Daten zur Person des Kunden (z.B. Name, Anschrift, Tel.-Nr.) und zum Auftrag (z.B. Gerätedaten) im Rahmen der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet. Auf die dem Kunden zustehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten weisen wir hin. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zu Zwecken der Marktforschung oder Kundeninformationen verwendet werden. Im Rahmen der Auftragsabwicklung werden Daten gegebenenfalls an verbundene Unternehmen (Garantiegeber) weitergegeben. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, dieser Verwendung bei Auftragserteilung oder danach durch schriftliche Erklärung auf dem Auftrag gegenüber Serfino, Am Kronberger Hang 3, 65824 Schwalbach, zu Händen des Datenschutzbeauftragten, zu widersprechen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort für die Leistungserbringung von Serfino und die Zahlungspflicht des Kunden ist der Geschäftssitz von Serfino.
- Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Vertragsverhältnisses ist Königstein/Taunus. Serfino kann ihre Ansprüche jedoch in jedem Fall bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Serfino und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen zwischen inländischen Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Schlussbestimmungen

- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung bzw. durch die schriftliche Bestätigung von Serfino wirksam.
- Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien bemühen sich, unwirksame Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen zu ersetzen, die den angestrebten wirtschaftlichen Zweck weitgehend erreichen.